

Stellungnahme der ARGE Netz GmbH & Co. KG

zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2016) - BT-Drucksache 18/8860 -

Marktintegration, Innovationen, Technologieoffenheit und Akteursvielfalt

ARGE Netz begrüßt den Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs zum EEG 2016, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Grundsätzlich unterstützen wir auch das Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien stetig, kosteneffizient und netzverträglich voranzubringen.

Wir begrüßen ebenfalls den Grundsatz, die Erneuerbaren schrittweise an den Markt heranzuführen und damit auch die Umstellung auf ein Ausschreibungssystem. Ziel von Marktintegration ist es aus unserer Sicht, dass erneuerbare Energien perspektivisch ihr Geld am Markt verdienen können. Jeder Euro, der am Markt verdient werden kann, muss de facto nicht gefördert werden. Hierfür ist eine wichtige Voraussetzung, jetzt die schrittweise Öffnung aller Märkte einzuleiten. Um die Akzeptanz der Energiewende beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren nicht zu gefährden, unterstützen wir ausdrücklich das genannte Ziel, die Akteursvielfalt zu erhalten und insbesondere den kleinen und mittleren Akteuren sowie Bürgerenergiegesellschaften faire Chancen im Ausschreibungsverfahren einzuräumen.

Aus Sicht von ARGE Netz muss das EEG 2016 dafür Sorge tragen, dass über die zentrale Rolle in der Stromversorgung hinaus, bereits heute die Weichen dafür gestellt werden, die Erneuerbaren zur Leitenergie in allen Energiesektoren auszubauen. Um bei der intelligenten Vernetzung von erneuerbaren Energien und der Industrie nicht den Anschluss zu verlieren, muss die EEG-Novelle die Systemtransformation aller Energiesektoren in den Fokus stellen. Hierzu ist es entscheidend, dass das EEG 2016 stärker auf Innovationen, Technologieoffenheit und Marktverantwortung der Erzeuger setzt. Um diese Ziele zu erreichen, sind aus unserer Sicht im vorliegenden Gesetzentwurf dringliche Fragen weiter ungeklärt. Daher sehen wir ebenfalls weiterhin Korrekturbedarf.

I. Wie kann die Verzahnung von Netzausbau und erneuerbaren Energien gelingen ohne einseitig Technologien und Regionen zu diskriminieren?

ARGE Netz setzt sich bereits seit Jahren engagiert für einen schnelleren Ausbau der Stromnetze und damit auch für eine Synchronisation mit dem Ausbau von erneuerbaren Energien ein. Der Vorschlag von pauschalen Netzausbauregionen löst jedoch weder das Problem der fehlenden Synchronisation, noch wird ein volkswirtschaftlicher Mehrwert geschaffen. Stattdessen werden Netzausbauregionen erneuerbare Energien an den besten und kostengünstigsten Standorten einseitig ausbremsen. Die Regionen, die Netzausbau planmäßig und zudem mit großer Bürgerbeteiligung erfolgreich abschließen, werden dafür bestraft und die Verhinderer dagegen belohnt. Darüber hinaus widerspricht die geplante Systematik der Philosophie der EU-Kommission, Windkraftanlagen an den effizientesten Standorten zu errichten. Marktintegration der Erneuerbaren und Synchronisation mit dem Stromnetzausbau wird man mit den „Netzausbauregionen“ nicht erreichen. Um eine flexible, bundesweit transparente Systemlösung zu schaffen, schlägt ARGE Netz folgende Maßnahmen vor:

Alle Optionen zur Beschleunigung des Stromnetzausbaus nutzen

Für die Synchronisation des Netzausbaus mit dem Ausbau der Erneuerbaren bleibt es entscheidend, das Problem an der Wurzel zu packen: Der fehlende Stromnetzausbau ist weiter die zentrale Ursache für massive Verwerfungen bei der Energiewende. Wir begrüßen daher im Grundsatz die Umbenennung von Netzengpassregionen in Netzausbauregionen. Gleichwohl ist es essentiell, zusätzliche, beschleunigende Maßnahmen sofort gemeinsam mit der Novelle des EEGs auf den Weg zu bringen. Trotz Einsatz von Erdkabeln müssen die Planungs- und Genehmigungsverfahren weiter beschleunigt und alle technischen Optionen ausgeschöpft werden, wie beispielsweise Hochtemperaturleiterseile und Hybridleitungen, verbesserte Netzauslastung mittels „dynamischer Echtzeitverfahren“ oder „Online-DAS - Dynamic Security Assessment“. Sofern Netzausbaugebiete vorgesehen werden sollten, wäre die unbedingte Voraussetzung der Nachweis der Übertragungsnetzbetreiber, dass alle gesetzlichen, technischen und organisatorischen Möglichkeiten der Netzoptimierung ausgeschöpft worden sind. Dies würde dem etablierten Optimierungsgebot, dem NOVA-Prinzip (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) entsprechen.

Mit Echtzeitdaten die Nutzung von erneuerbaren Energien verbessern

Vor einer Sanktionierung der Anlagenbetreiber in Netzausbauregionen sollten die Netzbetreiber als erste Sofortmaßnahme zu einer Optimierung der Engpassbewirtschaftung durch Verwendung von vorhandenen Echtzeitdaten verpflichtet werden. Hierzu zählt insbesondere die Einbeziehung von Echtzeitinformationen aus den angeschlossenen Erzeugungsanlagen. Dadurch kann der Umfang von Einspeisemanagementeinsätzen reduziert werden. Auch um eine bessere Prognosefähigkeit zu ermöglichen ist es zielführend, vorhandene Echtzeitdaten und Zustandsdaten der Erzeugungsanlagen einzubeziehen. Um ein sichere, echtzeitfähige Infrastruktur auf Seiten der AB, DV, NB aufzubauen (Energieinformationsnetz) sind enorme Investitionen in die IT und IKT zu stemmen. Daher sollte diese systemrelevante Dienstleistung keine kostenlose Verpflichtung darstellen, sondern als kostenpflichtige Option zur Systemstabilisierung eingeführt werden.

Einführung progressiver Netzausbauregionen in Gebieten mit erheblichem Ausbaudarf

Es ist aus unserer Sicht nicht zielführend, dass ganze Regionen pauschal als Netzausbauregionen degradiert und damit der Ausbau der erneuerbaren Energien begrenzt werden soll. Es wäre ein falsches Signal für all Diejenigen, die den Netzausbau bereits massiv vorangebracht haben. Schleswig-Holstein hat beispielsweise seine Hausaufgaben beim Ausbau der Stromnetze gemacht. ARGE Netz schlägt daher die Einführung von progressiven Netzausbauregionen vor: Regionen, in denen der Netzausbau zuverlässig und zudem zeitnah abgeschlossen sein wird, dürfen nicht durch Versäumnisse Dritter im überregionalen Netzausbau benachteiligt werden. Netzausbauregionen sollten auf Gebiete begrenzt werden, in denen sich der Netzausbau weiter massiv verzögert. Daher müsste eine deutlich kleinere Obergrenze für die Gebietsgröße gewählt werden. ARGE Netz schlägt hierfür vor, das Gebiet auf 5% statt 20% der Bundesfläche einzugrenzen. Um den Anreiz für schnelleren Ausbau richtig zu setzen, muss gelten, dass mit der Umsetzung des geplanten Ausbaus der Netze auch die künstliche Begrenzung des Zubaus von Erneuerbaren wegfällt.

Keine weiteren Verzerrungen über angepasste Korrekturfaktoren

Das Korrekturfaktormodell im Referentenentwurf zum EEG 2016 stellt bereits einen starken Kompromiss dar, der einen bundesweiten Ausbau ermöglicht und dabei weniger effiziente Windstandorte bevorteilt. ARGE Netz spricht sich vehement gegen weitere Verzerrungen aus. Ein vollständiger finanzieller Ausgleich von Standortbedingungen würde zu kostspieligen Fehlanreizen führen und die kosteneffizienten Standorte noch stärker benachteiligen. Wettbewerb und Kosteneffizienz wird nur dadurch gegeben, wenn das kommende Erneuerbare-Energien-Gesetz für alle Akteure vergleichbare Marktzugangsvoraussetzungen vorsieht.

Systemdienstleistungen durch Erneuerbare statt konventionelle must-not-run-Kapazitäten

Zur Stabilisierung des Stromnetzes werden bisher größtenteils konventionelle Kraftwerke für die Spannungs- und Frequenzhaltung (must-run-Kapazitäten) eingesetzt. Technisch sind erneuerbare Energien bereits in der Lage und durch die europäischen Networkcodes bzw. die technischen Anschlussbedingungen sogar verpflichtet, dies ebenfalls bereitzustellen. Hier gilt es, zeitnah das vorhandene technische Potenzial der erneuerbaren Erzeugungsanlagen zu nutzen. Vor dem Hintergrund der massiven Abregelung erneuerbarer Energien sollte schnellstmöglich überprüft werden, inwieweit angesichts enormer überschüssigen konventionellen Leistung der Einspeisevorrang umgesetzt wird. Die Abschaltung von nicht systemdienlichen Erzeugungsanlagen ermöglicht eine Verringerung von Engpassmanagementeinsätzen sowie eine erhebliche Reduktion der CO₂-Emissionen. Die Potentiale zur Senkung der Must-Run-Kapazität im deutschen Netz müssen daher sofort ermittelt und genutzt werden. Auf die Sachlage verweist ebenfalls eine aktuelle Bestandsaufnahme der Übertragungsnetzbetreiber. Diese zeigt eine Leistung von rund 20 GW unflexibler Überkapazitäten auf (Studie der Übertragungsnetzbetreiber zum Thema „Konventionelle Mindesterzeugung – Einordnung, aktueller Stand und perspektivische Behandlung“ (<https://www.netztransparenz.de>)).

Technologieoffenheit in den Fokus nehmen

Sämtliche Maßnahmen, wie die Definition von Netzausbauregionen oder die Anpassung von Zubaumengen, müssen aus Sicht von ARGE Netz technologieoffen gestaltet (d.h. Offshore, Onshore, Photovoltaik, Biomasse/-gas) und gleichermaßen auf alle Energieträger angewendet werden. Eine Begrenzung des Zubaus darf nicht auf die kostengünstigste Erzeugungsform, Windenergie an Land, beschränkt werden. Insbesondere widerspricht eine allein technologiespezifische Optimierung auch dem Ziel, einen stetigen und kosteneffizienten Ausbau von erneuerbaren Energien sicherzustellen.

II. Wie kann die Verzahnung der Energiesektoren Strom, Wärme, Verkehr und Industrie bereits heute auf den Weg gebracht werden, ohne zusätzliche Kosten zu verursachen?

Um große, zum Teil auch abgeregelte erneuerbare Strommengen für Deutschlands Volkswirtschaft nutzbar zu machen, setzen wir statt auf eine einseitige Beschneidung des Zubaus auf eine Doppelstrategie: Erstens, den Stromnetzausbau mit allen verfügbaren Optionen weiter beschleunigen,

und zweitens die Nutzung von erneuerbaren Strommengen in den Regionen vor Ort. Wir sehen es sehr kritisch, dass wachsende Mengen aus erneuerbaren Energien zurzeit aufgrund von Engpässen im Stromnetz nicht verwendet, sondern abgeregelt werden. Von den Zwangsabschaltungen sind bereits ganze Regionen in Deutschland betroffen. Dabei kann energiewirtschaftlich heute schon mehr getan werden. Die erzeugte erneuerbare Strommenge muss möglichst vollständig produktiv genutzt werden. Damit leisten wir auch einen echten Beitrag zum Klimaschutz und zur Verzahnung des Netzausbaus mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien.

ARGE Netz fordert: Mengen, die das Stromnetz nicht aufnehmen kann, für Power-to-X-Lösungen zu verwenden. Wir begrüßen es sehr, dass Bund und Länder diese Idee aufgegriffen haben. In der Umsetzung müssen die Ansätze jedoch dringend weiterentwickelt werden. Mit diesen behutsamen Maßnahmen wird ganz bewusst nicht der „große Wurf“ für die so genannte Sektorkopplung eingeleitet. Allerdings schaffen wir hiermit erste und zudem kostenneutrale Schnittstellen zwischen den Sektoren Strom, Wärme, Verkehr und Industrie.

§ 27a: Statt Blockade von Sektorkopplung, erste Schnittstellen ermöglichen

Im Paragraphen 27a des EEG-Entwurfs werden Anlagenbetreiber dazu verpflichtet, sich entweder für eine geförderte Einspeisung durch den im Ausschreibungsverfahren erhaltenen Zahlungsanspruch oder für eine sonstige (ungeförderte) Direktvermarktung zu entscheiden. Dabei bieten gerade Eigenversorgungskonzepte, bei denen geförderte Einspeisung und nicht geförderter Eigenverbrauch kombiniert werden, die Möglichkeit, Kosten für das Gesamtsystem zu senken. Dies gelingt, indem nur ein Teil des erzeugten Stroms eingespeist und damit im EEG-Fördermechanismus auf die Endverbraucher umgelegt wird. Aus Sicht von ARGE Netz sollte der Eigenverbrauch oder eine Belieferung an Dritte daher mindestens auch dann möglich sein, wenn der Strom aufgrund von Netzengpässen ohnehin nicht eingespeist oder weitergeleitet werden kann. Der Nutzungsgrad Erneuerbarer kann dann trotz bestehender Netzengpässe erhöht werden und in Kombination mit den im Folgenden aufgeführten Änderungen einen wichtigen Beitrag für neue Schnittstellen zwischen den Energiesektoren leisten. Ziel ist die Ermöglichung sonstiger Nutzung oder Vermarktung des Stroms, sobald eine Einspeisung in das Netz nicht möglich oder sinnvoll ist. Konkret schlagen wir vor:

- In §27a Ziffer 4 des Gesetzentwurfes EEG 2016 den Halbsatz "**oder zu Zeiten, in denen die Anlagen durch Einspeisemanagement nach §14 vom Netzbetreiber geregelt werden.**" zu ergänzen.

SINTEG-Projekte als Blaupause für Innovationen und Sektorkopplung entwickeln

Mit dem Förderprogramm "Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda für die Energiewende" (SINTEG) soll die Ausgestaltung einer klimafreundlichen, sicheren und effizienten Energieversorgung mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien in großflächigen Modellregionen demonstriert und erprobt werden. Dies ermöglicht die Gewinnung von Erkenntnissen für eine Fortentwicklung der Energiewende in technischer und regulatorischer Hinsicht. Um die geplanten Projekte mit erheblichen Investitionen von 230 Millionen Euro Förderung durch die Bundesregierung und weitere 370 Millionen Euro aus der Wirtschaft in die Umsetzung zu bringen, müssen dringend noch regulatorische Experimentierklauseln in Form einer Verordnungsermächtigung umgesetzt werden.

Eine Möglichkeit bietet die Schaffung einer allgemeinen Verordnungsermächtigung für Demonstrationsvorhaben über das EEG im Energiewirtschaftsgesetz, wie von der Stiftung Umweltenergierecht und ARGE Netz vorgeschlagen. In den Verordnungen sollen insbesondere die im

Einzelnen zu benennenden Anpassungstatbestände in Bezug auf Netzentgelt, EEG-Umlage, Eigenverbrauch, Primärenergiefaktor, ggf. Stromsteuer sowie sonstige staatlich induzierte oder regulierte Strompreisbestandteile geregelt werden. Konkret schlagen wir die Einfügung des folgenden neuen Paragraphen im EnWG über das EEG vor:

- **§ 119 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für Pilot- und Demonstrationsvorhaben**
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln, dass für die Teilnehmer an von der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission initiierten und maßgeblich finanzierten Pilot- oder Demonstrationsvorhaben im Einzelnen zu benennende Sonderregelungen gelten können, soweit solche erforderlich sind, um die mit der Durchführung von Pilot- oder Demonstrationsvorhaben verfolgten Ziele der Generierung von Lerneffekten und der Sammlung von Erfahrungswerten im klein skalierten Maßstab erreichen zu können. Die Ziele sind in der Rechtsverordnung näher zu beschreiben.

Insbesondere sollen in der Rechtsverordnung

- *im Einzelnen zu benennende Ausnahme-, Befreiungs- oder Entlastungstatbestände in Bezug auf Netzentgelt, EEG-Umlage und Stromsteuer sowie sonstige staatlich induzierte oder regulierte Strompreisbestandteile vorgesehen werden,*
- *Regelungen erlassen werden, nach denen von den Teilnehmern an den Pilot oder Demonstrationsvorhaben bereits in Anspruch genommene Ausnahme-, Befreiungs- oder Entlastungstatbestände in Bezug auf Netzentgelt, EEG Umlage und Stromsteuer sowie sonstige staatlich induzierte oder regulierte Strompreisbestandteile nicht durch ein im Rahmen der Pilot- oder Demonstrationsvorhaben geändertes Strombezugsverhalten beeinträchtigt werden, sowie*
- *Regelungen etwa in Bezug auf das Messwesen, die Vorgaben für Bilanzkreismanagement und -abrechnung, die Erbringung von Systemdienstleistungen wie etwa Blindleistungsmanagement oder das Bereitstellen von Regelenergie, die Reichweite der Definition von Energieversorgungsunternehmen und deren Pflichten, bestehende Melde-, Transparenz- oder Berichtspflichten sowie Ausnahmen von sonstigen vergleichbaren Verpflichtungen oder Vorgaben erlassen werden, soweit diese erforderlich sind, um den Teilnehmern die erfolgreiche Ausübung der ihnen in den Pilot- oder Demonstrationsvorhaben jeweils zugewiesenen Aufgaben im Sinne der angestrebten Zielerreichung tatsächlich zu ermöglichen.*

Die Inanspruchnahme der Sonderregelungen ist zeitlich zu befristen; zudem sind dafür Monitorings-Evaluations- und Berichtspflichten vorzusehen. Die zu schaffenden Regelungen werden nicht zur Senkung bzw. zusätzlichen Befreiung bestehender Kosten und damit nicht zum Auslösen neuer Umverteilungen führen. Der gesamtwirtschaftliche Vorteil durch Reduzierung von Systemkosten oder anderer positiver Effekte soll während des Vorhabens nachgewiesen werden. Das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates sollte enthalten sein, da die Regelungen entwicklungs offen ausgestaltet sind und ggf. auch zustimmungspflichtige Bereiche betroffen sein können.

Mit der Marktoption kostenneutral Schnittstellen für Sektorkopplung aufbauen

Um erneuerbare Energien in die Pflicht zu nehmen und die Marktintegration weiter voranzutreiben, schlägt ARGE Netz eine Marktoption für Erneuerbare vor, um die kostenneutrale Nutzung abgeregelter Strommengen auf Basis von Direktverträgen zwischen Erzeugern und Industrie bzw. Power-to-X-Anlagen zu ermöglichen. Hierzu hat ARGE Netz bereits 2015 ein „Transformationsmodell“ entwickelt und mit dem Bundesverband Windenergie ein Rechtsgutachten (IKEM) vorangetrieben, das hierfür die notwendigen

Änderungen im EEG aufzeigt. Ganz bewusst sollen hiermit nur leichte Anpassungen oder juristische Klarstellungen vorgenommen werden. Es wird hierfür eine zusätzliche Wahlmöglichkeit zur Vermarktung von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen vor dem Netz geschaffen, die nicht die bestehenden Regime der Vermarktung und Vergütung oder Abschaltung und Entschädigung ersetzt. Damit werden alternative Märkte erschlossen, ohne Mehrkosten für das System zu verursachen. Dafür werden rechtliche Hemmnisse zur Weiterproduktion und Weiternutzung beseitigt. Die neuen Regelungen sollen dabei technologieoffen und für die Gesamtheit der Stromverbraucher kostenneutral sein.

Zuschaltbare Lasten als Innovationstreiber technologieoffen weiterentwickeln

Wir begrüßen ausdrücklich die angedachte Einbindung eines Mechanismus für zuschaltbare Lasten. Die Vorschläge im Entwurf des EEG 2016 bleiben jedoch weit hinter den Möglichkeiten zur Nutzung bereits heute verfügbarer Flexibilitäten zurück. Die Beschränkung auf KWK-Anlagen als zuschaltbare Last stellt eine nicht nachvollziehbare und ineffiziente Beschränkung auf eine einzelne Technologie dar. Ein deutlich größeres Potential würde durch die zusätzliche Einbindung von weiteren flexiblen Anlagen, wie industriellen Verbrauchern, Power-to-Gas, Power-To-Heat oder Power-to-Liquid Anlagen gewährleistet werden. Damit sich Märkte für Power-to-X-Lösungen frühzeitig entwickeln können, müssen jetzt rechtliche Blockaden abgebaut werden. Es geht dabei bewusst nicht um die Förderung einzelner Technologien, sondern um einen stabilen Rahmen, in dem der Markt als Entdeckungsverfahren die effizienteste Technologie im Wettbewerb identifiziert.

III. Wie können erneuerbare Energien im Zusammenspiel mit modernsten IT-Lösungen einen Beitrag zur Versorgungssicherheit auf Basis von Erneuerbaren leisten?

ARGE Netz sieht eine Festschreibung von - zudem veralteten - technischen Standards in Gesetzen sehr kritisch. Die geplante Datenerhebung im 15-Minutentakt (Bezug ebenfalls zum Digitalisierungsgesetz) bleibt nicht nur weit hinter den aktuellen technischen Möglichkeiten zurück, sondern behindert bereits vorhandene innovative Lösungen, wie beispielsweise Erneuerbare Kraftwerke, die mit Echtzeitdaten arbeiten. In einem Strommarkt mit zunehmend volatilem Stromangebot aus erneuerbaren Energien ist es zur Stärkung der Versorgungssicherheit entscheidend, dass Daten in Echtzeit ermittelt und übertragen werden können. Aus Sicht von ARGE Netz müssen daher nachfolgende Maßnahmen dringend im EEG 2016 umgesetzt werden.

Messsysteme echtzeitkompatibel machen und stranded Investments vermeiden

Die Fernsteuerung der Einspeiseleistung ist nach dem aktuellen EEG-Entwurf verpflichtend über intelligente Messsysteme (Smart Meter) umzusetzen, wenn eine mit dem Smart Meter kompatible Fernsteuerungstechnik verfügbar ist. Nach der bisherigen Definition von intelligenten Messsystemen bietet die Standard-Fernsteuerungstechnik von Erzeugungsanlagen (insbesondere Windenergieanlagen) in der Regel jedoch eine bessere Datenqualität als die Mindestanforderungen für Smart Meter. Deshalb müssen intelligente Messsysteme zunächst mit den hochaufgelösten Daten der Fernsteuerungstechnik kompatibel sein. Nach der Formulierung im Entwurf wird jedoch die umgekehrte Kompatibilität gefordert, was einen technischen Rückschritt bedeuten würde, da die

intelligenten Messsysteme z.B. im Gegensatz zur Fernsteuerungstechnik nicht echtzeitfähig sind. Konkret sehen wir daher nachfolgenden Anpassungsbedarf:

- **Zu § 20 Abs. 3 – Fernsteuerungstechnik und Smart Meter:**

Die Formulierung ist hier nicht eindeutig. Umgekehrt muss das intelligente Messsystem genauso kompatibel mit echtzeitfähigen Fernsteuerungssystemen sein, ansonsten ergeben sich ebenfalls "stranded investments". Die derzeitigen Vorgaben für Smart Meter stellen keinen technischen Fortschritt im Rahmen der Fernsteuerungstechnik dar, sondern sind zum Teil rückschrittlich. Zudem bleibt unklar, wie bei der Fernsteuerung der Smart-Meter-Gateway-Administrator einzubinden ist.

- Vorschlag ARGE Netz: Streiche Absatz ersatzlos,
- bzw. alternativ mindestens Änderung wie folgt: *Die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung nach Absatz 2 müssen bei folgenden Anlagen über ein intelligentes Messsystem erfolgen, wenn ein mit der Fernsteuerungstechnik des Anlagenherstellers, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt, kompatibles intelligentes Messsystem gegen angemessenes Entgelt am Markt vorhanden ist.*

Zeitliche Auflösung von Daten in Echtzeit und Innovationen ermöglichen

Die Energiewende muss jetzt die digitale Vernetzung einer sehr großen Zahl dezentraler Energieanlagen meistern. Um hierbei bestehende und künftige technische Potenziale der intelligenten Vernetzung von Erneuerbaren-Anlagen heben zu können und das Stromsystem intelligent zu steuern, ist die Digitalisierung der entscheidende Hebel. Für ARGE Netz ist es dabei entscheidend, dass Erneuerbare-Anlagenbetreiber nicht nur mit Pflichten, sondern auch mit allen Rechten zur Datenkommunikation und -nutzung ausgestattet werden. Insbesondere für innovative Systemlösungen - wie beispielsweise das Erneuerbare Kraftwerk von ARGE Netz - ist es essentiell, dass über neue gesetzliche Rahmenbedingungen keine bürokratischen Hürden aufgebaut werden. Gleichzeitig muss die Festschreibung alter Techniken und Pfadabhängigkeiten über viele Jahre verhindert werden. Nach der jetzigen Formulierung im EEG-Entwurf muss die Anlage zwingend in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert werden, um direktvermarktet werden zu können. Die verfügbaren Mess- und Fernsteuerungssysteme bieten heute jedoch zum großen Teil bereits eine deutlich höhere Zeitauflösung. Daher ist zwingend folgende Anpassung notwendig:

- **Zu 21b Abs. 3 – zeitliche Auflösung von Einspeisedaten:**

Die „viertelstündliche“ Auflösung sollte eine Mindestbedingung sein, um herkömmliche Systeme, die auf Viertelstundendaten angewiesen sind, nicht zu benachteiligen und gleichzeitig bessere Systeme, die bereits heute mit Echtzeitdaten arbeiten, nicht von vorn herein auszuschließen.

- Vorschlag ARGE Netz: *„Die Zuordnung einer Anlage oder eines prozentualen Anteils des erzeugten Stroms einer Anlage zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung ist nur dann zulässig, wenn die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in mindestens viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird.“*

§ 51: Datenverfügbarkeit nutzen

Die Regelung für die Nicht-Vergütung bei negativen Strompreisen in § 51 bildet nicht das tatsächliche Marktgeschehen ab, da nur auf den Vortageshandel abgehoben wird. Durch die ausschließliche Bezugnahme auf den Day-Ahead Markt ist keinerlei Bezug gegeben zu negativen Preisen, die aufgrund eines großen Angebots von Erneuerbaren entstehen. Zudem ist der Planungshorizont für Stromhändler nicht gegeben, wenn die 6-Stunden-Blöcke auch datumsübergreifend betrachtet werden. Aus Sicht von ARGE Netz besteht kein Grund, die EEG-Förderung zu entziehen, wenn sich am untertägigen Handel zeigen sollte, dass eine ausreichend hohe Nachfrage für Strom besteht und der Preis anders als im vortägigen Handel positiv wird. Es muss zwingend auf die Ergebnisse am Day-Ahead- und dem Intradaymarkt abgestellt werden.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich. Weitere Informationen stellen wir gerne zur Verfügung.

Dr. Martin Grundmann
Geschäftsführer

ARGE Netz GmbH & Co. KG
Husumer Str. 61, 25821 Breklum
Beisheim Center, Ebertstr. 2, 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)4671 - 943 89 19
Fax: +49 (0)4671 - 943 89 11
Mob.: +49 (0)151 - 5712 7712

grundmann[at]arge-netz.de
www.arge-netz.de

Björn Spiegel
Leiter Strategie und Politik

ARGE Netz GmbH & Co. KG
Husumer Straße 61, 25821 Breklum
Beisheim Center, Ebertstraße 2, 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 - 915 605 98
Fax: +49 (0)30 - 864 583 88
Mob.: +49 (0)160 - 236 96 07

spiegel[at]arge-netz.de
www.arge-netz.de

ARGE Netz gehört zu den größten deutschen Unternehmensgruppen für die erneuerbare Energieerzeugung. Wir bündeln rund 3.500 Megawatt installierte Leistung aus Wind, Photovoltaik, Biomasse und Lösungen zur Speicherung und Umwandlung von erneuerbaren Energien.